

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Potenturstraße 2
BK 239/2/87-L

Wien, 18.9.1987

Beiliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur 44. ASVG -Novelle, Zl.20.044/3-1/87 gem. EntschlieÙung des NR ,BGBL.Nr.178/61

Mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

L. Jazek
GESETZENTWURF
42 GE 87
Datum: 23. SEP. 1987
Verteilt: 25. Sep. 1987 *Welf*

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

Mit besten Empfehlungen
[Signature]
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 239/1/87-L

An das

Wien, 1987 09 17

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 W i e n

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44.Novelle zum ASVG), zugemittelt mit Schreiben vom 15. Juli 1987, Zl.20.044/3-1/87, beehrt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz wie folgt Stellung zu nehmen:

Für die Kirche ändert sich trotz der Novellierung des § 5 Abs. 1 Zif. 7 ASVG durch die Novelle nichts. Die Novelle der oben angeführten Bestimmung betrifft lediglich die Aufnahme der Lehrvikare sowie Pfarramtskandidaten der evang. Kirchen AB und HB im Zusammenhang mit § 7 Zif. 1 lit. f, womit dieser Personenkreis in der Kranken- und Unfallversicherung teilversichert ist.

Interessant ist die Änderung des § 31 Abs. 3 Zif. 15 ASVG bezüglich der Auskunftserteilung aus der zentralen Anlage des Hauptverbandes. War bis jetzt diese Auskunftserteilung auf die Gerichte und sonstigen Justizbehörden beschränkt und überdies an eine ausdrücklich gesetzlich geregelte Pflicht der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung gebunden, so fällt in der vorgeschlagenen Fassung die Wortgruppe " an die Gerichte und sonstigen Justizbehörden" weg. In den Erläuterungen wird diese Neufassung damit begründet, daß noch eine Reihe anderer Auskunftsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger bestehen, welche ebenfalls automationsunterstützt erledigt werden könnten, wie z.B. die Auskunftsverpflichtungen gegenüber der Arbeitsmarktverwaltung und den Finanzämtern.



Der Sekretär der Bischofs-
konferenz:

Alfred Kostelecky

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)